

# LIEFERUNGS- UND VERKAUFSBEDINGUNGEN

## I. Angebot und Vertragsabschluss

1) Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind auch dann nicht maßgebend, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Erteilte Aufträge werden erst durch schriftliche Bestätigung verbindlich. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns Vertragsbestandteil. Angebote, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

2) Sollten einzelne Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen ungültig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in jedem Fall verbindlich.

## II. Umfang der Lieferungspflicht

1) Für die Ausführung und den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

2) Maßangaben, Gewichte, Zeichnungen, Ausstellungsstücke, Muster und Prospekte sind nur annähernd maßgebend, wenn ihre Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

## III. Preise und Zahlung

1) Die Preise gelten ohne Mehrwertsteuer grundsätzlich ab unseren Lägern. Abweichende Vereinbarungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Notwendige Verpackung wird zu Selbstkosten zusätzlich berechnet.

2) Rechnungen - auch über Teillieferungen - sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach erfolgter Lieferung bzw. nach Beendigung unter Abnahme der Arbeiten, spätestens nach Rechnungserhalt, bar zahlbar, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware und unbeschadet des Rechts der Mängelrüge unter Ausschluss der Aufrechnung und der Zurückbehaltung.

3) Steigen in der Zeit zwischen Auftragsbestätigung und dem Liefertermin die herstellereitigen Preise betreffend des Kaufgegenstandes oder Teilen davon an, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, den ursprünglich vereinbarten Kaufpreis einseitig unter Einbeziehung von wechselseitigen Billigkeitserrwägungen und ausschließlich entsprechend der neuen Kostensituation aufgrund des Preisanstiegs anzupassen; dieses Recht besteht nicht, wenn der Liefertermin für die bestellte Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss liegt. Der hiernach angepasste Kaufpreis wird dem Kunden in Textform mitgeteilt.

4) Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung zahlungshalber und vorbehaltlich der Diskontfähigkeit angenommen. Die Wertstellung erfolgt auf den Tag, an dem uns der Gegenwert zur Verfügung steht. Diskontspesen, Stempelsteuer und Einzugsgebühren hat der Wechselgeber sofort in bar zu erstatten.

5) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Bei Zahlungsverzug sind uns die entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu erstatten.

6) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

7) Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder eine Aufrechnung mit von uns bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

## IV. Lieferzeiten

1) Lieferfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unsere Läger oder das Herstellerwerk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

2) Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dies gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits bestehenden Verzuges auftreten.

3) Entsteht dem Auftraggeber wegen einer von uns verschuldeten Verzögerung eines fest vereinbarten Liefertermines ein nachzuweisender Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche eine Entschädigung zu beanspruchen. Diese beträgt für jeweils 10 Tage Terminüberschreitung 0,5% des ausstehenden Lieferwertes, im Ganzen aber höchstens 5% bei einem Lieferwert bis € 5000,- bzw. 3% bei einem Lieferwert über € 5000,-.

4) Verzögert sich die Warenabnahme durch Umstände, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist er ab 14. Tag nach Bekanntgabe der Versandbereitschaft verpflichtet, die unter IV. 3 genannte Entschädigung an uns zu leisten. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist über die Ware anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber dann mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

5) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt die Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kaufvertrag und die Einhaltung von Zahlungszielen aus früheren Lieferungen durch den Auftraggeber voraus.

## V. Gefahrenübertragung und Entgegennahme der Ware

1) Mit der Übergabe der Ware an den Abholer, an Spediteure, an Frachtführer und auch bei Beförderung durch unsere Transportmittel, geht das Transportrisiko auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten eine Transportversicherung abgeschlossen.

2) Verzögert sich der Versand/die Ablieferung durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Auf seinen Wunsch wird zu seinen Lasten eine Versicherung gegen Brand und Diebstahl abgeschlossen.

3) Angiefertete Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII durch den Auftraggeber in Empfang zu nehmen.

4) Teillieferungen sind zulässig.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1) Wir behalten uns das Eigentum an aller Ware bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns zustehenden Forderungen gegen den Auftraggeber vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut der Sicherung der Saldoforderung. Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten die Forderungen um mehr als 50%, so sind wir insoweit auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe verpflichtet.

2) Der Auftraggeber darf die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe der Ware verpflichtet.

4) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder eine Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

5) Wir sind berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen Maschinenbruch oder sonstiges Risiko zu versichern, sofern der Auftraggeber eine eigene Versicherung nicht nachweist.

## VII. Haftung für Mängel der Lieferung

1) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen oder nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich zu melden.

Sachmängelansprüche - gleich aus welchen Rechtsgründen - verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese Sachmängel verursacht haben. Abweichend von Satz 1 gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichem oder arglistigem Verhalten. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

2) Für Schäden durch natürliche Abnutzung haften wir nicht.

3) Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden aus folgenden Gründen:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte,
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen, Pflegeanweisungen, Einbauvorschriften,
- bei Überbeanspruchung
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschteile.

4) Zur Vornahme aller durch uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels in Verzug sind, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

5) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.

6) Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung durch uns, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7) Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur

- bei grobem Verschulden
  - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
  - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
  - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
  - bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
  - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit durch uns garantiert wurden
- Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

8) Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung verkauft, es sei denn, es findet eine Veräußerung an Verbraucher statt.

9) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden wir im Inland unsere Lieferung frei von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, werden wir entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand in so weit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für uns nicht zu angemessen und zumutbaren Bedingungen möglich ist, sind sowohl der Auftraggeber als auch wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10) Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieses § 7 entsprechend, wobei Ansprüche des Auftraggebers nur dann bestehen, wenn dieser uns über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, uns alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

## VIII. Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

1) Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Er kann auch dann zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und die Ablehnung einer Teillieferung sein berechtigtes Interesse ist. Ist dies nicht der Fall und eine erfolgte Teillieferung zumutbar, kann der Auftraggeber die Gegenleistung angemessen mindern.

2) Liegt Leistungsverzug im Sinne von Abschnitt IV vor und hat der Auftraggeber uns nach Verzug eine angemessene Nachfrist zugestellt, kann er nach Terminablauf vom Vertrag zurücktreten.

3) Tritt die Unmöglichkeit der Warenübernahme/Ablieferung während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, bleibt dieser zu Gegenleistungen verpflichtet.

4) Der Auftraggeber hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine schriftlich gestellte Nachfrist zur Mängelbeseitigung im Sinne dieser Lieferbedingungen fristlos verstreichen lassen oder nicht zu einer Ersatzlieferung innerhalb der Nachfrist in der Lage sind.

5) Weitere Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur

- bei grobem Verschulden
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern
- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit durch uns garantiert wurden

## IX. Haftung für Nebenpflichten

1) Wenn durch unser Verschulden die gelieferte Ware vom Auftraggeber wegen fehlerhafter Ausführung oder fehlender zugesicherter Eigenschaften nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, gelten unter Ausschluss weitergehender Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen nach Abschnitt VII und VIII entsprechend.

## X. Unser Recht auf Rücktritt

1) Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitts IV, sofern sie Inhalt oder wirtschaftliche Bedeutung der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken und für den Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Ist dies nicht vertretbar, haben wir das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

2) Schadenersatzansprüche gegen uns begründen sich daraus nicht. Wollen wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, haben wir dies dem Auftraggeber nach Erkennen der Umstände unverzüglich mitzuteilen.

## XI. Ablehnung unserer Leistung durch den Auftraggeber

1) Wird uns durch Gründe, die allein der Auftraggeber zu vertreten hat, die Vertragserfüllung unmöglich, haben wir Anspruch auf Ersatz sämtlicher Kosten und eines angemessenen entgangenen Gewinns, mindestens jedoch auf 10% vom Warenwert.

## XII. Gerichtsstand

1) Der Erfüllungsort für Zahlungen ist Herne. Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist für beide Teile Herne,

a) wenn der Käufer Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist;

b) wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz bei Klageerhebung nicht bekannt ist;

c) wenn Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

Anton Kreitz & W.H. Ostemann GmbH